

# Kautionsversicherung

Ausgabe 01.2022

---

## Kundeninformation nach VVG

---

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus der Offerte / dem Antrag bzw. der Police und den Vertragsbedingungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des VVG.

Für Vertragspartner mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten nur die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts.

Für im Fürstentum Liechtenstein gelegene Risiken und für Antragsteller mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gilt die Informationspflicht des liechtensteinischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VersVG). Hat die Gesellschaft die liechtensteinische Informationspflicht verletzt, so ist der Antragsteller an den Antrag nicht gebunden und der Vertragspartner kann nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens vier Wochen nach Zugang der Police einschliesslich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

### Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG mit statutarischem Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen, vorliegend Gesellschaft genannt. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), Laupenstrasse 27, 3003 Bern.

### Wann beginnt und endet der Vertrag?

Der Vertrag beginnt an dem Tag, der in der Offerte / dem Antrag beziehungsweise in der Police aufgeführt ist.

Der Rahmenvertrag Kautionsversicherung endet gemäss der vertraglichen Vereinbarung, kann aber jederzeit durch den Vertragspartner oder die Gesellschaft gekündigt werden.

Bestehende Garantiescheine werden aufgehoben, wenn diese zweifelsfrei abgelaufen sind oder die Gesellschaft durch den Begünstigten aus jeder Haftung befreit wurde.

### Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Bei der Kautionsversicherung handelt es sich nicht um eine Versicherung im herkömmlichen Sinn (sie ist weder eine Summenversicherung noch eine Schadenversicherung), sondern die Gesellschaft stellt dem Vertragspartner Sicherheiten in Form von Bürgschaften oder Garantien (Kautionen) zur Verfügung, die aufgrund von vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen geleistet werden müssen. Massgeblich für den Entscheid darüber, ob eine Kautionsversicherung angeboten wird, ist die Bonität des Vertragspartners.

### Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie zu entrichten?

Für den Rahmenvertrag Kautionsversicherung ist eine fixe Jahresprämie per dem im Vertrag aufgeführten Fälligkeitsdatum zu entrichten.

Die Höhe der Prämie der einzelnen Garantiescheine richtet sich insbesondere nach dem Sicherstellungszweck, der Haftungsform, der Dauer, der Höhe der Garantiesumme sowie weiteren vertraglich vereinbarten Parametern.

### Welche zeitliche Geltung hat der Versicherungsschutz und wann muss ein Schadenfall gemeldet werden?

Die Gesellschaft bürgt oder garantiert im Auftrag des Vertragspartners gegenüber dem Begünstigten im Rahmen der auf den Garantiescheinen aufgeführten Bedingungen, darunter fällt auch die Laufzeit der Bürgschaft/Garantie.

Der Vertragspartner selbst kann aufgrund der Kautionsversicherung keinerlei Ansprüche, insbesondere keine Schadenzahlungen, geltend machen.

### Welche wesentlichen Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gesellschaft nicht aufgrund von Kautionen in Anspruch genommen wird.

Der Vertragspartner muss der Gesellschaft im Falle einer Inanspruchnahme alle Aufwendungen zurückzahlen, die die Gesellschaft aufgrund von Kautionen für ihn erbracht hat.

Der Vertragspartner erteilt der Gesellschaft umfassend Auskunft, insbesondere über seine Bonität sowie geleisteten Sicherheiten gegenüber weiteren Kredit- und Kautionsgebern und nimmt zur Kenntnis, dass die Gesellschaft berechtigt ist, eigene Abklärungen vorzunehmen.

Diese Auflistung enthält nur die wichtigsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG und dem ZGB/OR.

### Bei welchen Stellen können Beschwerden eingereicht werden?

Beschwerden können an das Beschwerdemanagement gerichtet werden unter [www.allianz.ch](http://www.allianz.ch).

Als unabhängige Beschwerdestelle steht zudem zur Verfügung: Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der SUVA, Postfach, 8024 Zürich.

### Was macht die Gesellschaft mit den Daten des Vertragspartners?

Die Gesellschaft bearbeitet die Daten des Vertragspartners unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben für die folgenden Zwecke:

- Im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung des Vertrages (z.B. Beratung und Betreuung, Risikobeurteilung);
- zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen oder derjenigen von Dritten (z.B. Marketingzwecke);
- aufgrund der Einwilligung des Vertragspartners (z.B. bei der Verarbeitung von besonders schützenswerten Daten); oder
- aufgrund gesetzlicher Pflichten (z.B. Geldwäschereigesetz oder Versicherungsaufsichtsrecht).

Die Gesellschaft gibt die Daten des Vertragspartners nicht an unberechtigte Dritte weiter. Die Mitarbeitenden der Gesellschaft haben nur auf diejenigen Daten Zugriff, die sie zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Für die Erbringung der Dienstleistungen ist die Gesellschaft u.U. auf die konzerninterne und konzernexterne Weitergabe der Daten des Vertragspartners angewiesen.

Dazu gehören je nach Zweckbestimmung z.B. Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe, Vorversicherer, Rückversicherer und Kooperationspartner. Ferner muss die Gesellschaft Daten des Vertragspartners staatlichen Stellen (z.B. Behörde, Sozialversicherer, Gericht) offenlegen, soweit sie gesetzlich dazu verpflichtet ist.

Die Gesellschaft verarbeitet und speichert die Daten des Vertragspartners solange, wie sie gemäss den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen dazu verpflichtet ist.

Der Vertragspartner hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Einschränkung und Löschung seiner Daten.

Weitere Informationen sind in der Datenschutzerklärung der Allianz Suisse ([www.allianz.ch/privacy](http://www.allianz.ch/privacy)) zu finden.

